

12.10.95

R - In - Wi - Wo

Verordnung
der Bundesregierung**Verordnung zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes****A. Zielsetzung**

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Investitionsvorranggesetzes können Anträge nach diesem Gesetz nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 gestellt werden. Es ist notwendig, Verfahren nach diesem Gesetz auch noch nach diesem Zeitpunkt durchführen zu können.

B. Lösung

Die Antragsfrist soll daher bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 verlängert werden. Das ist durch Rechtsverordnung der Bundesregierung möglich, die nunmehr erlassen werden soll.

C. Alternativen

Eine Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes könnte auch durch Gesetz erfolgen, wie es der Bundesrat mit seinem Entwurf für ein Nutzerschutzgesetz (Bundesrats-Drucksache 184/95 [Beschluß]) vorgeschlagen hat. Da diese Bundesratsvorlage aber im Gesetzgebungsverfahren einen erheblichen Beratungsbedarf auslösen könnte und die Anwendbarkeit der Regelungen des Investitionsvorranggesetzes möglichst nicht unterbrochen werden soll, erscheint eine Verlängerung durch Rechtsverordnung der sichere und auch einfachere Weg, um das rechtzeitige Inkrafttreten der Verlängerung zu gewährleisten.

...

D. Kosten

Abgesehen von den Verfahrenskosten, die bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen, werden durch die Verordnung keine besonderen Kosten verursacht.

12.10.95

R - In - Wi - Wo

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (423) - 526 02 - In 3/95

Bonn, den 12. Oktober 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

**Verordnung zur Verlängerung des Investitions-
vorranggesetzes**

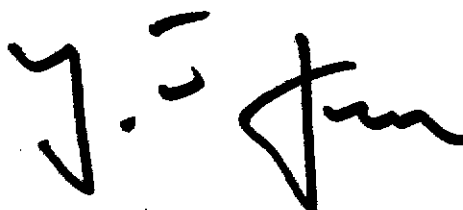
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Verordnung wurde dem Deutschen Bundestag am 1. September 1995 mit der Bitte um Zustimmung gemäß Artikel 18 Abs. 5 des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes übersandt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 58. Sitzung am 28. September 1995 die als Anlage 2 beigefügte Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft auf Drucksache 13/2447 angenommen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J. J.', is located at the bottom right of the page.

**Verordnung zur Verlängerung
des Investitionsvorranggesetzes**

Auf Grund des Artikels 18 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 bis 7
des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember
1993 (BGBl. I S. 2182) verordnet die Bundesregierung unter Be-
rücksichtigung der Rechte des Bundestages:

§ 1

Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes

Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Investitionsvorranggesetzes be-
zeichnete Frist wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 ver-
längert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Das Investitionsvorranggesetz ist mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 befristet worden. Der Gesetzgeber ging seinerzeit davon aus, daß nach diesem Zeitpunkt ein Bedarf für eine weitere Geltung des Gesetzes nicht mehr bestehen würde. Bei den Beratungen des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes traten Zweifel an der Richtigkeit dieser Einschätzung auf. Deshalb sah der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Verlängerung vor (Bundestags-Drucksache 12/6228 S. 112).

Diese Zweifel haben sich erhärtet. Eine Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes erscheint aus folgenden Gründen notwendig:

1. Der Investitionsvorrangbescheid ersetzt die Grundstücksverkehrsgenehmigung. Daher ist das Investitionsvorranggesetz stets auch im Zusammenhang mit der Erledigungsquote der Vermögensämter gesehen worden. Diese beträgt (zum 31. März 1995) bei Unternehmen im Durchschnitt 51,25 % und bei den übrigen Vermögenswerten, also insbesondere Grundstücken, im Durchschnitt 48,35 %. Vom Fortbestand des Investitionsvorranggesetzes hängen hohe Investitionsvolumina ab. Allein bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben sind 743 Verträge mit einem Investitionsvolumen von 18,7 Milliarden DM noch nicht erledigt; künftige Verträge sind darin nicht enthalten. Ferner sind in Tausenden von Verträgen der Bundesanstalt für vereinigungsbe-

dingte Sonderaufgaben Klauseln enthalten, wonach ein Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz durchzuführen ist, wenn nachträglich Restitutionsansprüche bekannt werden.

2. Das Investitionsvorranggesetz ist heute immer noch der wichtigste Weg, Investitionen zügig durchzuführen, und zwar gerade auch dann, wenn die das Investitionsobjekt betreffende Anmeldung unbegründet ist. Die Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen haben zwar schon viel geleistet. Sie sind aber aufgrund der Masse der vorliegenden vermögensrechtlichen Anmeldungen noch nicht in der Lage, mit Rücksicht auf anstehende Investitionen eine unbegründete Anmeldung in kurzer Zeit zurückzuweisen. Auch ist zu berücksichtigen, daß das im Investitionsvor-rangverfahren zwingend vorgeschriebene einstweilige Rechtsschutzverfahren faktisch zu einer wesentlich kürzeren Verfahrensdauer führt, als dies bei einem Verfahren nach dem Vermögensgesetz der Fall ist.
3. Im übrigen kann häufig noch nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, ob insbesondere für Grundstücke ein vermögensrechtlicher Anspruch angemeldet ist; die häufig anzutreffenden Mehrfachanmeldungen verkomplizieren die Lage zusätzlich. In diesen Fällen ist das Investitionsvorranggesetz der einzige Weg, die Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Die Regelungen des Investitionsvorranggesetzes greifen massiv in die Rechtsstellungen der Restitutionsberechtigten ein und sind als Ausnahmerecht nur aus den übergeordneten Gründen der Erhaltung von Investitionen für einen begrenzten Zeitraum tragbar. Angesichts der geschilderten Umstände erscheint die Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 geboten, aber auch ausreichend.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 sieht die Verlängerung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Investitionsvorranggesetzes bestimmten Antragsfrist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 vor.

Zu § 2

Die Rechtsverordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung, also möglichst frühzeitig, in Kraft treten.

Anlage 2

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/ 2447
27.09.95

**Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zur Verordnung der Bundesregierung
- Drucksache 13/2242 -**

Verordnung zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes

A. Problem

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Investitionsvorranggesetzes können Anträge nach diesem Gesetz nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 gestellt werden. Es ist notwendig, Verfahren nach diesem Gesetz auch noch nach diesem Zeitpunkt durchführen zu können.

B. Lösung

Die Antragsfrist soll daher bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 verlängert werden. Das ist durch Rechtsverordnung der Bundesregierung möglich, die nunmehr erlassen werden soll.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Eine Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes könnte auch durch Gesetz erfolgen, wie es der Bundesrat mit seinem Entwurf für ein Nutzerschutzgesetz (Bundesrats-Drucksache 184/95 - Beschluß -) vorgeschlagen hat. Da diese Bundesratsvorlage aber im Gesetzgebungsverfahren einen erheblichen Beratungsbedarf auslösen könnte und die Anwendbarkeit der Regelungen des Investitionsvorranggesetzes möglichst nicht unterbrochen werden soll, erscheint eine Verlängerung durch Rechtsverordnung der sichere und auch einfachere Weg, um das rechtzeitige Inkrafttreten der Verlängerung zu gewährleisten.

D. Kosten

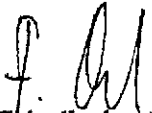
Abgesehen von den Verfahrenskosten, die bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen, werden durch die Verordnung keine besonderen Kosten verursacht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung - Drucksache 13/2242 - zuzustimmen.

Bonn, 27. September 1995

Der Ausschuß für Wirtschaft


Friedhelm Ost
Vorsitzender


Christian Müller
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Christian Müller

I.

Die Verordnung wurde am 07. September 1995 als Drucksache 13/2275 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen mit der Bitte, den Bericht dem Plenum gemäß Artikel 18 Abs. 5 des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes bis spätestens 28. September 1995 vorzulegen.

II.

Das Investitionsvorranggesetz ist mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 befristet worden. Der Gesetzgeber ging seinerzeit davon aus, daß nach diesem Zeitpunkt ein Bedarf für eine weitere Geltung des Gesetzes nicht mehr bestehen würde. Bei den Beratungen des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes traten Zweifel an der Richtigkeit dieser Einschätzung auf. Deshalb sah der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Verlängerung vor. Da sich diese Zweifel erhärtet haben, sieht die Verordnung zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes vor, die Geltungsdauer des Gesetzes bis Ende 1995 zu verlängern.

III.

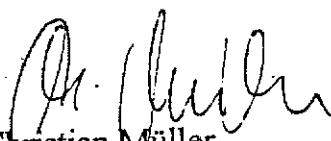
Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 27. September 1995 beraten.

Die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD begrüßten den vorliegenden Verordnungsentwurf.

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sprach sich dafür aus, die Geltungsdauer des Investitionsvorranggesetzes auf dem Verordnungsweg lediglich um ein halbes Jahr zu verlängern, um ein Gesetzgebungsverfahren zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes einleiten zu können. Dieser Antrag wurde mehrheitlich, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie gegen die Gruppe der PDS, abgelehnt.

Der Ausschuß beschloß daraufhin einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 27. September 1995



Christian Müller
Berichtersteller

24.11.95**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat stimmt der Verordnung der Bundesregierung zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes zu, die inhaltlich dem Vorschlag des Bundesrates in Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Nutzer und zur weiteren Erleichterung von Investitionen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Nutzerschutzgesetz - NutzSchG), BR-Drucks. 184/95 (Beschluß), BT-Drucks. 13/2022, entspricht. Der Bundesrat hält eine baldige Verabschiedung auch der übrigen Regelungen des Gesetzentwurfs weiterhin für notwendig. Er ist zudem der Auffassung, daß die von der Bundesregierung vorgelegte Begründung der Verordnung teilweise unzureichend ist.

Anders als von der Bundesregierung ausgeführt, liegt der tragende Grund für die weitere Notwendigkeit der Inanspruchnahme restitutionsbelasteter Grundstücke für investive Zwecke nicht primär in den Regelungen der Grundstücksverkehrsordnung oder in einem angeblich unzureichenden Bearbeitungsstand bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Regelung ist vielmehr auch eine direkte Folge des im Vermögensgesetz enthaltenen Grundsatzes "Rückgabe vor Entschädigung", der zu einer komplizierten Rechtsprüfung teilweise aller Grundstücksübertragungen seit 1933 zwingt. In der "Verfügungssperre" nach § 3 Abs. 3 Vermögensgesetz liegt daher in erster Linie das Investitionshemmnis, das den Bundesgesetzgeber seit Anfang 1991 zu verschiedenen Vorfahrtsregelungen für investive Grundstücksinanspruchnahme (und zwar auch bei begründeten Restitutionsanträgen) gezwungen hat und weiter zwingt.

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung läßt sich nach Ansicht des Bundesrates derzeit noch nicht abschließend beurteilen, ob nach der jetzt vorgenommenen Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes eine weitere Verlängerung bis zum 31.12.2000 notwendig sein wird. Im übrigen wird auf die Begründung zum Entwurf eines Nutzerschutzgesetzes verwiesen.